1	
Mi	II FH=9,0 m
0,6	1,2
o	-

2	
Mi	II FH=12,0 m
0,6	1,2
-	-

3	
Mi	II - III FH=13,0 m
0,6	1,4
-	-

4	
Mi 2Wo	I FH=7,5 m
0,5	1,0
o	SD/KWD 35°-48°

5	
Mi 2Wo	I - II FH=11,0 m TH=5,0 m
0,6	-
a	SD 35°-45°

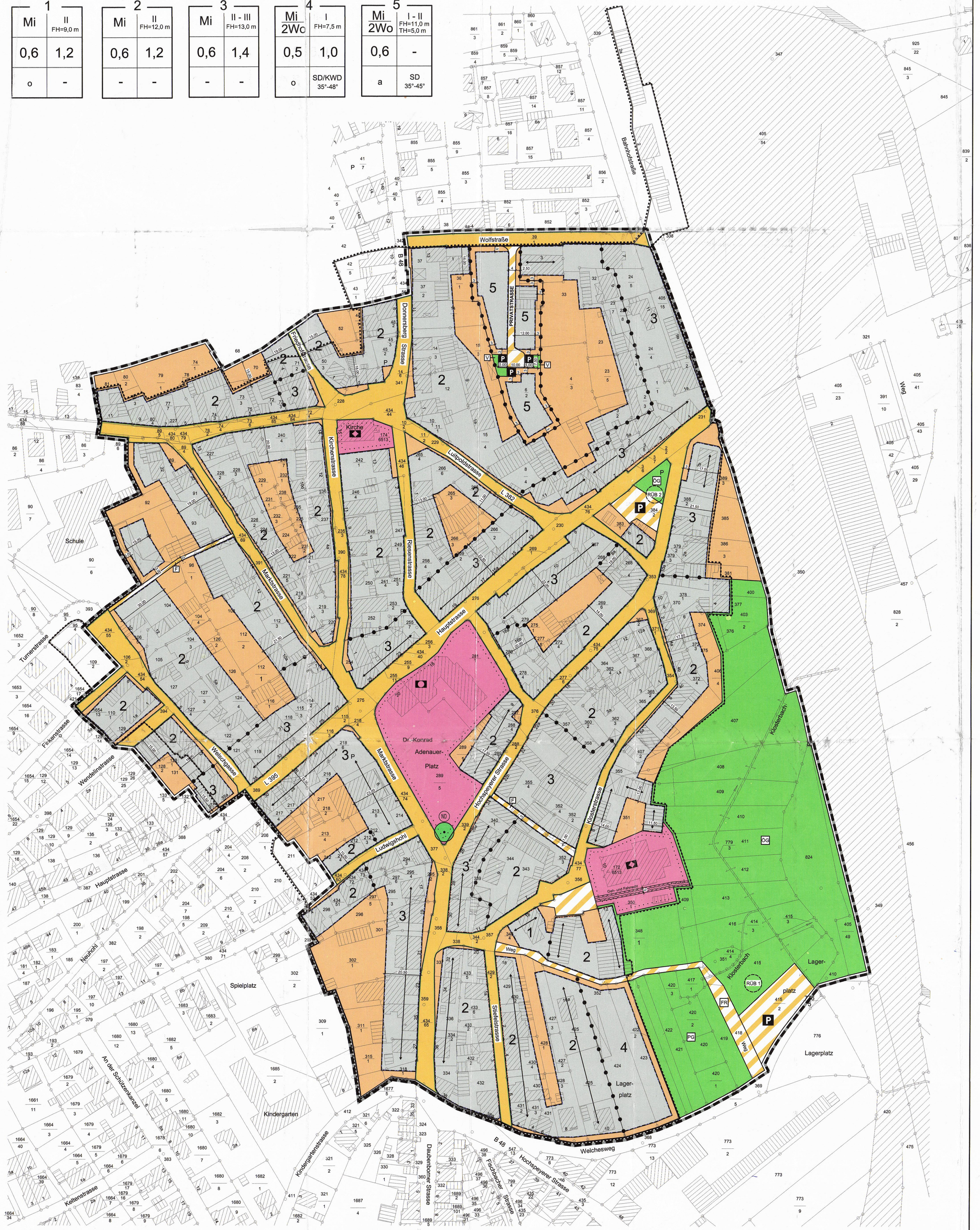

PLANZEICHEN nach der PlanzV90

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 21 BauNVO)

I-III — Höchstgrenze der Vollgeschosse (gem. §§ 16, 20 BauNVO)

0,6 — Grundflächenzahl GRZ (gem. §§ 16, 19 BauNVO)

1,2 — Geschoßflächenzahl GFZ (gem. §§ 16, 20 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise

a — abweichende Bauweise

Baulinie

Baugrenze

nicht überbaubare Grundstücksfläche

überbaubare Grundstücksfläche

Hauptfirstrichtung

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse (gem. §§ 16, 18 BauNVO) maximale Firsthöhe 9,0m	Mi	II FH=9,0m
Grundflächenzahl GRZ (gem. §§ 16, 19 BauNVO)	Geschoßflächenzahl GFZ (gem. §§ 16, 20 BauNVO)	0,6	1,2
Bauweise	Dachform Dachneigung	o	——

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

öffentliche Verwaltungen

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

V — Verkehrsgrün

F — Fußweg

FR — Fuß- und Radweg

P — öffentliche Parkfläche

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

ÖG — Kennzeichnung für öffentliche Grünflächen

PG — Kennzeichnung für private Grünflächen

13. Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhalten eines Baumes

ND — Naturdenkmal

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

RÜB 1:2 — unterirdisches Regenüberlaufbecken

örtliche Bauvorschrift gem. § 88 Abs. 1 Nr. 1 und 3 LBauO

16. Planzeichen zur Darstellung des Bestandes

Gebäude

abzureißende Gebäude

Grundstücksgrenze

172 / 6513 — Flurstücksnummer

Mauer

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn hat am 26.11.1997 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 19.12.1997 im Amtsblatt Nr. 51/52 öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 05.07.1999 bis 19.07.1999 statt. Der Unterrichtungstermin wurde am 23.06.1999 im Amtsblatt Nr. 25 bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 11.04.2000 durchgeführt.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen am 20.06.2000 geprüft. Das Ergebnis wurde den Betroffenen mit Schreiben vom 11.07.2000 mitgeteilt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn hat am 21.11.2000 die Annahme und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf und die dazugehörige Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung des Beschlusses am 17.01.2001 in der Zeit vom 29.01.2001 bis einschließlich 01.03.2001 zu jedermanns Einsicht in der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn, Hauptstr. 18, 67677 Enkenbach-Alsenborn , Zimmer 110 ausgelegen.

Die während der Auslegung vorgebrachten Anregungen, wurden vom Gemeinderat am 24.04.2001 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde den Betroffenen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.05.2001 mitgeteilt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn hat am 24.04.2001 eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanentwurfs mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf und die dazugehörige Begründung wurden den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange gem. Beschluss vom 24.04.2001 am 24.08.2001 zur Stellungnahme vorgelegt.

Die während der Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden vom Gemeinderat am 17.10.2001 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde den Betroffenen gemäß § 13 BauGB mit Schreiben vom 07.01.2002 mitgeteilt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn hat am 17.10.2001 erneut eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanentwurfs mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung wurden den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange am 07.01.2002 zur Stellungnahme vorgelegt.
Von diesen Beteiligten wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn hat am 23.01.2002 gemäß § 88 LBauO Vorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und die Gestaltung der unbebauten Grundstücksteile sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen als Satzung beschlossen.

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO wurden diese Regelungen als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn hat am 23.01.2002 den Bebauungsplan "Ortsmitte Enkenbach" nebst Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Enkenbach-Alsenborn, den 05.08.2002

Müller, Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit
a) den Festsetzungen durch Zeichnung und Text sowie
b) mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Satzungsgebers (Gemeinde Enkenbach-Alsenborn) überein.
Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften sind eingehalten worden.

Enkenbach-Alsenborn, den 05.08.2002

Müller, Ortsbürgermeister

Der Satzungsbeschluß wurde am 07.08.2002 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ab 07.08.2002 , im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn, Hauptstr. 18, 67677 Enkenbach-Alsenborn, Zimmer 110 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Enkenbach-Alsenborn, den 08.08.2002

Müller, Ortsbürgermeister

ÜBERSICHTSLAGEPLAN ohne Maßstab

(c)copyright der TK 50 000: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz

GESETZESGRUNDLAGEN

Die textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind in einem gesonderten Textteil wiedergegeben. Sie sind neben den zeichnerischen Festsetzungen ebenfalls Bestandteil der Satzung. Als Beigabe zum Bebauungsplan enthält der Textteil die Begründung und zusätzlich den Landespflegerischen Planungsbeitrag.

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch - BauGB**
  in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-ÄndRL, der IVU-RL und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Umweltgesetz 2001).
- **Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**
  in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994).
- **Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften** (BNatSchGNeuregG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193).
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO)**
  in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (BGBl. I 1993 S. 466).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanzV)**
  in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
- **Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO)**
  in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. Nr. 22, S. 365), zuletzt geändert durch Art. 5 des 2. Landesgesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 09. November 1999 (GVBl. S. 407).
- **Landespflegegesetz für Rheinland-Pfalz (LPflG)**
  in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Euro-Anpassungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 06. Februar 2001 (GVBl. Nr. 3, S. 29).
- **Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG)**
  in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S.11), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 5. April 1995 (GVBl. S. 69).
- **Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturgüter (DSchPflG)**
  vom 23.03.1978, zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Anpassung und Ergänzung von Zuständigkeitsbestimmungen vom 06. Juli 1998.

WSW & PARTNER GMBH

PLANUNGSBÜRO FÜR
UMWELT, STÄDTEBAU UND ARCHITEKTUR

HERTELSBRUNNENRING 20
67657 KAISERSLAUTERN
TEL. (0631) 3423-0 FAX (0631) 3423-200
eMail:kontakt@wsw-partner.de

BEBAUUNGSPLAN

Projekt/Maßnahme/Objekt
BEBAUUNGSPLAN " ORTSMITTE "

Inhalt
- BEBAUUNGSPLAN - sowie örtliche Bauvorschrift gem . § 88 Abs. 1 Nr.1 und 3 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

Auftraggeber
ORTSGEMEINDE ENKENBACH - ALSENBORN

Gezeichnet/Datum	Geprüft/Datum	Maßstab	Blattgröße	Blatt-Nr.
VATTER 02/99	STREY 02/99	1 : 1000	1.15 x 0.74	408f

Index	Änderungen	Geändert/Geprüft	Datum
a	Baulinien, Baugrenzen, Baufenster	Fett/Strey	17.01.00
b	Änderung Baufenster im Bereich der Wolfstraße	Fett/Bökenbrink	21.11.00
c	Baufenster, Straßenverkehrsflächen, Nutzungsschablone	Vatter/Bökenbrink	30.11.00
d	Baufenster, Straßenverkehrsflächen	Enz/Bökenbrink	05.09.01
e	Gesetzesgrundlagen , Verfahrensvermerke ; Abgrenzung	Enz/Bökenbrink	30.01.02
f	Schlüsse ergänzt	Enz/Bökenbrink	07.05.02